



An den Grossen Rat

25.5377.02

JSD/P255377

Basel, 24. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025

## Interpellation Nr. 96 Joël Thüring betreffend «Umsetzung des Verhüllungsverbots in Basel-Stadt»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. September 2025)

«Seit dem 1. Januar 2025 ist das Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts (BVVG) in Kraft. Verschiedene Medien berichten über Versuche, das Gesetz und die Bundesverfassung zu umgehen. Für die Umsetzung sind die Kantone zuständig. Das Gesetz sieht unter anderem Ausnahmen vom Verbot zum Schutz und zur Wiederherstellung der eigenen Gesundheit oder der Gesundheit von Dritten vor. Darunter fällt auch das Tragen von Hygienemasken.

Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie setzt der Kanton Basel-Stadt dieses Bundesgesetz über das Verhüllungsverbot, das auch zur Verhinderung von Vermummungen an Demonstrationen eingeführt wurde, konkret um?
2. Welche rechtlichen und v.a. organisatorischen Massnahmen wurden getroffen, um das Verbot effektiv durchzusetzen?
3. Gibt es Absprachen oder Kooperationen mit den Nordwestschweizer Kantonen zur einheitlichen Umsetzung resp. wurden gemeinsame Vorgehensweisen oder Kooperationsabkommen geschlossen, um eine konsistente Anwendung des Verhüllungsverbotes in der Nordwestschweiz zu gewährleisten?
4. Gab es Schulungen für Polizeikräfte im Umgang mit dem Verhüllungsverbot?
5. Wie viele Verstösse gegen das Verhüllungsverbot wurden seit dem 1.1.25 in Basel-Stadt festgestellt?
6. In wie vielen Fällen kam es zu Ordnungsbussen, Strafverfahren oder andren Sanktionen? Bitte einzeln nach Kategorien auflisten.
7. Wurden bereits Fälle vor Gericht angefochten?
8. In welchen Kontexten (Demonstrationen, öffentlicher Verkehr, Fussballspiele etc.) traten bisher die meisten Verstösse auf?
9. Gab es Schwerpunkte bei bestimmten Veranstaltungen?
10. Wurden Missbrauchsfälle bei den vorgesehenen Ausnahmen (bspw. Gesundheitsschutz) festgestellt?
11. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Ausnahmen nicht zweckentfremdet werden, etwa zur Verschleierung der Identität an Demonstrationen?

12. Welche Massnahmen wurden bereits ergriffen resp. werden noch ergriffen, um die Bevölkerung über das Verhüllungsverbot und die Konsequenzen von Verstössen zu informieren?

Joël Thüring»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

## A. Einleitende Bemerkungen

Das Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts (BVVG) vom 29. September 2023 wurde per 1. Januar 2025 um das Verbot ergänzt, das Gesicht an öffentlichen und privaten Orten, die der Allgemeinheit offenstehen, zu verhüllen.

Vom Verbot der Verhüllung des Gesichts ist eine Vielzahl an Ausnahmen vorgesehen. Darunter fallen Gesichtsverhüllungen in Privaträumen, wenn diese nicht der Allgemeinheit offenstehen, wozu private Fahrzeuge aber auch Linienflugzeuge zählen. Ausserdem gilt das Verbot in Sakralstätten und diplomatischen Räumlichkeiten nicht. Gesichtsverhüllungen an Veranstaltungen wie der Fasnacht sind vom Verhüllungsverbot ebenfalls ausgenommen, da deren Zweck in der «Pflege des einheimischen Brauchtums» liegt. In diesem Sinne sind auch Gesichtsverhüllungen für künstlerische und unterhaltende Darbietungen erlaubt; Gesichtsverhüllungen zum «Schutz und Wiederherstellung der eigenen Gesundheit oder Gesundheit von Dritten» ohnehin.

## B. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie setzt der Kanton Basel-Stadt dieses Bundesgesetz über das Verhüllungsverbot, das auch zur Verhinderung von Vermummungen an Demonstrationen eingeführt wurde, konkret um?*

Der Kanton Basel-Stadt setzt das BVVG um, indem er im Bewilligungsverfahren von Demonstrationen über die Geltung des BVVG informiert, indem er die Nichteinhaltung nach Möglichkeit sanktioniert und indem er das BVVG in den Polizeischulungen behandelt.

2. *Welche rechtlichen und v.a. organisatorischen Massnahmen wurden getroffen, um das Verbot effektiv durchzusetzen?*

Zuwiderhandlungen gegen das BVVG können gestützt auf zwei neu eingeführte Bussenziffern mit Ordnungsbussen sanktioniert werden. Das neue BVVG wird in den Bewilligungsverfahren für die Durchführung von Kundgebungen, Mahnwachen und Demonstrationen in Form von Auflagen und Hinweisen berücksichtigt. Schliesslich werden die Gesuchstellenden bei Vorbesprechungen mit der Kantonspolizei auf alle gesetzlichen Rahmenbedingungen hingewiesen. Dazu gehört auch das BVVG.

3. *Gibt es Absprachen oder Kooperationen mit den Nordwestschweizer Kantonen zur einheitlichen Umsetzung resp. wurden gemeinsame Vorgehensweisen oder Kooperationsabkommen geschlossen, um eine konsistente Anwendung des Verhüllungsverbot in der Nordwestschweiz zu gewährleisten?*

Mit den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Solothurn und Bern bestehen etablierte Austauschgefässe zwischen den zuständigen Sicherheits- und Justizdirektionen sowie den Polizeikorps. Die Koordination erfolgt über regelmässige interkantonale Treffen sowie den Erfahrungsaustausch zu Vollzugsfragen. Fragen zur Umsetzung des BVVG werden in diesen Gefässen behandelt.

4. *Gab es Schulungen für Polizeikräfte im Umgang mit dem Verhüllungsverbot?*

Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei wurden über das Inkrafttreten des Verhüllungsverbots und die Modalitäten der Sanktionierung informiert. Das BVVG ist auch Bestandteil der Ausbildung der Polizeikräfte: In der polizeilichen Grundausbildung in Hitzkirch findet das Verhüllungsverbot in den Schulungen zu den öffentlich-rechtlichen, strafrechtlichen und polizeirechtlichen Grundlagen sowie in den Modulen zum Ordnungs- und Einsatzdienst Eingang. Die angehenden Polizistinnen und Polizisten setzen sich neben der Rechtslage auch mit den Vollzugsaufgaben sowie mit Fragen der Verhältnismässigkeit und der Deeskalation auseinander. In Fallbeispielen erarbeiten sie Handlungsmöglichkeiten, die sie befähigen, das Verhüllungsverbot rechtssicher, verhältnismässig und bevölkerungsorientiert umzusetzen. Das BVVG ist somit integraler Bestandteil der juristischen und einsatzpraktischen Ausbildung.

5. *Wie viele Verstösse gegen das Verhüllungsverbot wurden seit dem 1.1.25 in Basel-Stadt festgestellt?*

8. *In welchen Kontexten (Demonstrationen, öffentlicher Verkehr, Fussballspiele etc.) traten bisher die meisten Verstösse auf?*

Seit Inkrafttreten des Verhüllungsverbots am 1. Januar 2025 wurden bei insgesamt sieben Demonstrationen mögliche Verstösse beobachtet. Demonstrierende verhüllten ihre Gesichter dabei vor allem mit Schlauchschals, vereinzelt auch mit Atemschutzmasken. Die Kantonspolizei nahm jeweils eine lageabhängige Beurteilung vor und verzichtete im Rahmen der gewählten Einsatzstrategie auf entsprechende Individualkontrollen.

6. *In wie vielen Fällen kam es zu Ordnungsbussen, Strafverfahren oder andren Sanktionen? Bitte einzeln nach Kategorien auflisten.*

7. *Wurden bereits Fälle vor Gericht angefochten?*

Bisher wurden noch keine Ordnungsbussen ausgesprochen und keine Strafverfahren eingeleitet. Entsprechend kam es auch zu keinen gerichtlichen Anfechtungen.

9. *Gab es Schwerpunkte bei bestimmten Veranstaltungen?*

Aus polizeitaktischen Gründen verzichtet der Regierungsrat auf detaillierte Ausführungen.

10. *Wurden Missbrauchsfälle bei den vorgesehenen Ausnahmen (bspw. Gesundheitsschutz) festgestellt?*

Seit dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Grundlage zum BVVG am 1. Januar 2025 wurden keine Personenkontrollen wegen möglichen Verstössen gegen das BVVG vorgenommen, weshalb sich die Frage eines Missbrauchs bisher nicht gestellt hat.

11. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Ausnahmen nicht zweckentfremdet werden, etwa zur Verschleierung der Identität an Demonstrationen?*

Grundsätzlich besteht wie bei jeder gesetzlichen Vorgabe der polizeiliche Auftrag darin, Gesetzesverstösse nach Möglichkeit zu ahnden. Dieser Grundsatz gilt auch für das BVVG. Bei Demonstrationen wird im Rahmen der polizeilichen Einsatzführung eine enge Beobachtung der Situation vorgenommen. Es gilt immer, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und Meinungsäusserungsfreiheit zu beachten. Der Regierungsrat erachtet die bestehenden Regelungen und Einsatzkonzepte der Kantonspolizei als ausreichend, um einem missbräuchlichen Gebrauch der Ausnahmen zu begegnen.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

12. Welche Massnahmen wurden bereits ergriffen resp. werden noch ergriffen, um die Bevölkerung über das Verhüllungsverbot und die Konsequenzen von Verstössen zu informieren?

Der Bundesrat informierte die Bevölkerung auf dem Portal der Schweizer Regierung über das Verhüllungsverbot, der Kanton Basel-Stadt informiert auf seiner Webseite über das Verhüllungsverbot.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin